

des Kantons Basel-Landschaft

vom 31. Mai 2005

Gemeinde Aesch, Quartierplanvorschriften 'Hauptstrasse Nord/ Teil 2, Stein-ackerring'

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 13. Oktober 2004 die Quartierplanvorschriften 'Hauptstrasse Nord/ Teil 2, Steinackerring' beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Art und Mass der Nutzung für die Parzellen Nrn. 1066, 1067, 1759, 1837, 4197 und 4198 an der gleichnamigen Strasse.

Die Quartierplanvorschriften bestehen aus vier Teilplänen und dem Quartierplan-Reglement. Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 4'800 m².

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 4. November 2004 bis 8. Dezember 2004 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 45/04 und im Wochenblatt der Gemeinde bekanntgegeben. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung vom 20. Januar 2005 führte zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 23. März 2005 unterbreitet die Gemeinde Aesch den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der Gemeinderat beantragt zudem gemäss § 31 Abs. 5 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) eine geringfügige Änderung wie folgt:

'Damit die Bebauung und Nutzung bestmöglich ausgeschöpft werden kann und der gesetzliche Grenzabstand gemäss § 90 des Raumplanungs- und Baugesetzes eingehalten wird, hat der Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 7. Dezember 2004 mit Beschluss Nr. 1283 eine geringfügige Änderung im "Quartierplan Hauptstrasse Nord Teil 2" beschlossen. Mit Versatz, in der Südfassade vom Baukörper C, der gem. RBG § 31 Abs. 5 als geringfügige Änderung im Quartierplan angesehen werden kann, wird der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand zur Nachbarparzelle 1798 eingehalten.'

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 13. Oktober 2004 beschlossenen Quartierplanvorschriften 'Hauptstrasse Nord/ Teil 2, Steinackerring' inkl. geringfügige Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. Dezember 2004 werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 01/QP/23/0 (Teilpläne Nr. 1 bis 4 'Hauptstrasse Nord/ Teil 2, Steinackerring' und geringfügige Änderung 'Hauptstrasse Nord/ Teil 2, Steinackerring') 01/QR/23/0 (Quartierplan-Reglement 'Hauptstrasse Nord/ Teil 2, Steinackerring') versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Gemeindeverwaltung Aesch, Bauabteilung, 4147 Aesch
- [REDACTED]
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: